

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962

Berlin, den 6. September 1962

Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 62	Brandschutzanordnung Nr. 8 — Verhütung von Selbstentzündungen und Qualitätsschäden landwirtschaftlicher Erzeugnisse —	553

Brandschutzanordnung Nr. 8.
— Verhütung von Selbstentzündungen
und Qualitätsschäden landwirtschaftlicher
Erzeugnisse —
Vom 5. September 1962

Die außerordentlich schlechten Witterungsbedingungen während der Ernte 1962 und der hohe Wassergehalt der Körnerfrüchte, des Strohes und Heues bedingen zur Verhütung von Selbstentzündungen und Qualitätsschäden der Ernteerzeugnisse besondere Schutzmaßnahmen.

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Alle zur Selbstentzündung und Selbsterwärmung neigenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse wie Heu, Haferstroh und andere Stroharten sowie Körnerfrüchte sind ab sofort verstärkt Temperaturmessungen zu unterziehen.

§ 2

(1) Die Vorsitzenden der LPG, die Leiter der VdgB — BHG sowie die Direktoren der sozialistischen Betriebe (VEG, VEAB u. a.) — nachstehend Leiter der Betriebe genannt — sind für die Organisation bzw. Durchführung der Maßnahmen dieser Anordnung voll verantwortlich.

(2) In den Betrieben ist für jede Lagerstätte (Diemen, Scheunen, Silos usw.) ein Verantwortlicher für die Durchführung der Temperaturmessungen einzusetzen.

§ 3

(1) Die Temperaturmessungen sind mittels Thermometer durchzuführen.

(2) Das Ergebnis der Messungen ist aktenkundig zu machen und dem Leiter des Betriebes (bei den VEAB dem Leiter der Erfassungsstelle) täglich zur Auswertung und Abzeichnung vorzulegen.

§ 4

(1) Frisch eingelagerte Ernteerzeugnisse sind täglich auf ihre Temperatur im Stapelinneren zu prüfen.

(2) Übersteigt die Temperatur + 30 °C, so sind die Messungen alle 8 Stunden vorzunehmen.

(3) Übersteigt die Temperatur + 50 °C, so sind die Messungen alle 3 Stunden durchzuführen.

(4) Bleiben die Temperaturen im Verlaufe einer Woche konstant um + 20 °C, so sind die Messungen in den nächsten 2 Wochen täglich vorzunehmen. Die weiteren Temperaturmessungen sind alle 3 Wochen über einen Zeitraum von 4 Monaten durchzuführen.

§ 5

(1) Durch den Leiter des Betriebes ist zu veranlassen, daß gefährdete Stapel von zur Selbstentzündung neigenden Ernteerzeugnissen bei einer Temperatur von + 60 °C und mehr sofort abgetragen werden. Diese Arbeiten sind unter Aufsicht eines vom Leiter des Betriebes dafür eingesetzten Verantwortlichen durchzuführen. Die neu errichteten Stapel dürfen eine Höhe von 5 m nicht überschreiten. Zum Betreten gefährdeter Stapel sind Laufbretter zu legen.

(2) Treten Temperaturen von mehr als + 75 °C auf, so ist die Feuerwehr zu alarmieren.